

Behandlungsvertrag

über die vollstationäre / teilstationäre / vor- und nachstationäre / stationsäquivalente / Behandlung zu den in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und im Pflegekostentarif niedergelegten Bedingungen zwischen dem Universitätsklinikum Erlangen als Anstalt des öffentlichen Rechts und

.....
Name, Vorname des Patienten

.....
Geburtsdatum

Zuzahlung

Volljährige gesetzlich Versicherte haben nach § 39 Abs. 4 SGB V vom Beginn der vollstationären Krankenhausbehandlung an innerhalb eines Kalenderjahres für längstens 28 Tage je Kalenderjahr eine Eigenbeteiligung (10,00 € je Kalendertag) zu zahlen, wobei Aufnahme- und Entlassungstag als voller Tag zählen. Das Universitätsklinikum leitet diesen Betrag an die Krankenkasse weiter.

Die Zahlung kann bis zur Entlassung in bar bei den Patientenaufnahmen oder den Kassen des Universitätsklinikums oder nach der Entlassung durch Überweisung erfolgen. Sofern in diesem Kalenderjahr bereits Zahlungen wegen stationärer Krankenhausbehandlungen oder Rehabilitationsleistungen erfolgt sind, die auf die Zuzahlungsverpflichtung anzurechnen sind, habe ich diese dem Universitätsklinikum nachzuweisen, ebenso wie eine eventuelle Befreiung von der Zuzahlungspflicht.

Kostenübernahme

Sofern keine Kostenübernahmeerklärung eines Sozialleistungsträgers, eines sonstigen öffentlich-rechtlichen Kostenträgers oder einer privaten Krankenversicherung vorgelegt wird oder die Kostenübernahmeerklärung nicht die Kosten aller in Anspruch genommenen Leistungen abdeckt, bin ich bzw. mein gesetzlicher Vertreter ganz bzw. teilweise als Selbstzahler zur Zahlung des Entgelts für die Krankenhausleistungen und die Wahlleistungen verpflichtet.

Vorauszahlung

Soweit ich für die beantragte stationäre Aufnahme und Behandlung keine Kostenübernahme durch einen Kostenträger nachweisen kann (z. B. Klinikcard), habe ich eine Vorschusszahlung in Höhe der voraussichtlichen Behandlungskosten und Wahlleistungen zu erbringen.

Wird die geforderte Vorauszahlung nicht oder nicht in voller Höhe geleistet, ist das Universitätsklinikum berechtigt, die (Weiter-)Gewährung von Leistungen (inklusive Wahlleistungen) zu verweigern (ausgenommen Notfallbehandlungen).

Wahlleistungen

Neben der allgemeinen Krankenhausbehandlung wünsche ich noch gesondert zu vergütende Wahlleistungen (z. B. wahlärztliche Leistungen, Unterbringung in einem Ein- oder Zweibettzimmer, Unterbringung als Begleitperson), über die ein gesonderter Vertrag abzuschließen ist.

Ja []

Nein []

Erlangen, den _____

Unterschrift des Patienten (bei minderjährigen Patienten:
Unterschrift des oder der Sorgeberechtigten)
oder des Vertreters mit Vertretungsmacht

Unterschrift des Klinikumsmitarbeiters